

Heberzeugen Sie sich von der großen Auswahl und Preiswürdigkeit

in **Kleiderstoffen in Wolle und Baumwolle.**

Blusenstoffe, Kostümstoffe, Ballkleiderstoffe, Kostümröcke, Blusen, Prinzess-Unterröcke, Untertaillen, Damen-Hemden, Beinkleider, Reformhosen, Korsetts, Florstrümpfe, Barchend-Bettücher, Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge, Stoffhosen, Arbeits-hosen, Schlofferjacken und -Hosen, Herrenhüte und -Mützen, Hofenträger, Strümpfe.

Hermann Lands Nachfl., Inh. Karl Misch, Rossleben.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 20ff. des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 737) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung wird für den Kreis Querfurt folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Als Selbstversorger gelten die Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturaberechtigter, soweit sie als Lohn oder Beibehaltung (Mietent, Auszug, Ausgehende, Beibehaltung) Getreide oder daraus hergestellte Gegenstände zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Hauswirtsch. leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Als Selbstversorger gelten auch solche Geistlichen und Lehrer, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens als einen Teil des Pachtzinses vom Pächter aus der Verpachtung von Kirchen- und Schuländern geliefert erhalten.

Personen, die als Selbstversorger gelten, dürfen Brotmarken nicht erhalten. Die Unternehmer von Betrieben mit einer Getreideanbaufläche von nicht mehr als 1 Hektar, die von der Umlage befreit sind, können für sich und die von ihnen zu versorgenden Personen die Zuteilung von Brotmarken insoweit nicht beanspruchen, als der Betrag des Betriebes zu ihrer und der fruchtlosen Personen Versorgung bei Zugrundelegung eines Jahresbedarfes von 144 Kilogramm Brotgetreide ausreicht. Dies gilt auch für Deputatempfänger hinsichtlich des ihnen zustehenden Deputatgetreides.

Den mit der Führung der Selbstversorgerlisten und der Ausgabe der Brotmarken beauftragten Gemeindebehörden wird die Beachtung des vorerwähnten Grundgesetzes nachdrücklich zur Pflicht gemacht.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben unverzüglich der zuständigen Gemeindebehörde (Magistrat, Ortsrichter, Amtsvorsteher) anzuzeigen, welche Personen aus ihrem Betriebe als Selbstversorger verpflegt werden.

§ 3. Eine Ausstellung von Marktkarten findet nicht mehr statt.

§ 4. Versorgungsberechtigt im Sinne des obengenannten Gesetzes ist jede Person, soweit sie nicht als Selbstversorger aus einem landwirtschaftlichen Betriebe zu versorgen ist.

§ 5. Der Verbrauch an rationiertem Brot und Mehl der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises regelt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 6. Die Abgabe und Entnahme von rationiertem Brot oder Mehl darf nur auf Grund von Brotmarken erfolgen. Der freie Handel mit Mehl oder Brot wird hieron nicht berührt.

§ 7. Die Menge an rationiertem Brot oder Mehl, welche auf je eine Brotmarke jenseitig zu veranlagen ist, wird vom Kreisaußschuß besonders festgesetzt.

§ 8. Die Brotmarken des Kommunalverbandes Kreis Querfurt haben stets den Gültigkeit für die Dauer von zwei Wochen. In den Querfurter Zeitungen wird immer rechtzeitig vorher bekannt gemacht, was für Marken und für welchen Zeitraum dieselben jeweils Gültigkeit haben.

§ 9. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden (Brotmarkenausgabestellen) gegen Vorlegung eines beschrifteten Ausweises (Brotkarte), an die Haushaltungsvorstände oder deren Bevollmächtigte in Zeitabschnitten von zwei Wochen.

§ 10. Die Versorgungsberechtigten (Brotmarktempfänger) sind von der Gemeindebehörde namentlich in eine B-Kartenliste nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen, aus der sich auch die Zahl der verkaufsgabigen Brotmarken und Zusatzbrotmarken ergibt. Die Endzahlen der B-Kartenliste sind dem Kreisaußschuß bis zum 10. jedes Kalendermonats mitzuteilen.

§ 11. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, Veränderungen in der Kopfzahl ihrer Haushaltungen mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen bei der Gemeindebehörde (Brotmarkenausgabestelle) anzuzeigen. Sache der Gemeinde ist es, die zufolge dieser Anzeigen sich notwendig machenden Berichtigungen der Brotmarken bzw. der B-Kartenliste unverzüglich vorzunehmen.

§ 12. Die Zahl der Brotmarken, welche der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises von den Gemeindebehörden (Brotmarkenausgabestellen) alle zwei Wochen zu veranlagen ist, wird vom Kreisaußschuß festgesetzt. Die entgeltliche Uebertragung von Brotmarken, auch der Umtausch solcher gegen andere Gegenstände ist verboten.

§ 13. Auslandsfremde, die sich durch Vorlage ihres Passes als solche ausweisen, Militärurlaubern und Kriegsgefangenen, soweit solche noch im Kreise vorhanden sind, haben Anspruch auf dieselbe Brotration, die die versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises erhält. An Auslandsfremde und Militärurlaubern sind jedoch nicht die auf den Kreis Querfurt lautenden Brotmarken, sondern nur Reichsreisebrotmarken zu veranlagen. Bei den Militärurlaubern ist unter Angabe der Zahl der ausgehängigten Reichsreisebrotmarken der Zeitraum, für welche diese bezogen sind, auf dem Urlaubspass zu vermerken.

§ 14. Versorgungsberechtigten schwangeren Frauen können während der letzten Hälfte der Schwangerschaft auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme auf Antrag die erforderlichen Brotzulagen, jedoch nicht mehr als 3 Brotmarken in jeder Woche, von den Gemeindebehörden gewährt werden.

§ 15. Bei der Entnahme von rationiertem Brot und Mehl ist die entsprechende Zahl von Brotmarken dem Verkäufer auszuhängen, bei der Marken auf Sammelbogen aufzufüllen und mittels Stempels der den Namen der Verkaufsstelle tragen muß, zu entwerfen hat. Die Abgabe von rationiertem Brot oder Mehl auf entwertete Marken ist verboten.

§ 16. Die Verkäufer von rationiertem Brot und Mehl sind verpflichtet, ihren Verbrauch an Mehl aus solchen Verkäufen nach Ablauf jeder Brotmarken-Periode, also aller zwei Wochen, festzustellen und in einer Mehlverbrauchsnachweisung nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Diese Mehlverbrauchsnachweisung ist mit den gesammelten und entwerteten Brotmarken sofort der Gemeindebehörde einzureichen, die sie unverzüglich an den Kreisaußschuß weiterzugeben hat und zwar gesammelt, sofern mehrere Verkäufer in der Gemeinde vorhanden sind. Die Einlieferung hat unter „Einschreiben“ zu erfolgen.

Dem Verkäufer ist von der Gemeindebehörde die Zahl der von ihm an jedem Abfertigungstage zurückgegebenen Brotmarken zu bescheinigen, dabei hat die Gemeindebehörde darauf zu achten, daß die von ihr beschlagnahmten Brotmarkenzahlen sich mit den von dem Verkäufer in der Mehlverbrauchsnachweisung aufgeführten Zahlen decken.

Den Bäckereien und Mischhandlungen werden bei Einreichung der von ihnen vereinnahmten Brotmarken nur solche Brotmarken angerechnet, welche in den letzten zwei Wochen Gültigkeit hatten. Sonstige, sowie auch nicht entwertete Marken werden bei der zuzurechnenden Mehlmenge nicht berücksichtigt.

§ 17. Zur Versorgung der ihren Wohnsitz zeitweise verlassenden versorgungsberechtigten Personen mit rationiertem Brot sind weiterhin Reisebrotmarken gegen Einbehaltung der ihnen für die Reisezeit zustehenden Kreisbrotmarken auszugeben. Die über die Regelung des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken erlassenen Bestimmungen bleiben einwirken in Kraft. An Selbstversorger sind Reisebrotmarken nicht zu veranlagen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 19. Betriebe, welche den Vorschriften dieser Anordnung, zuwiderhandeln, können geschlossen werden.

§ 20. Diese Anordnung gilt für das Wirtschaftsjahr 1921/22. Die wegen der Verbrauchregelung früher erlassenen Anordnungen treten mit Ablauf des Wirtschaftsjahres 1920/21 außer Wirksamkeit. Querfurt, den 12. August 1921.

Der Kreisaußschuß.

Betr. Kartoffelversorgung. Der Kreislandbund (Kreisbauernschaft) des Kreises Querfurt will zur Versorgung seiner Einwohner mit Kartoffeln eine ausreichende Menge Heirie durch die Zentralgenossenschaft beschaffen.

Einwilligen Bitte für die Kartoffeln kann der Kreislandbund heute noch nicht angeben.

Die Kartoffeln müssen auf Antrag sofort nach während der Ernte abgenommen werden.

Wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, wolle sich sofort in eine im Magistratsbüro ansiedelnde Liste eintragen lassen, die wir bis zum 26. d. M. dem Kreislandbund einreichen müssen.

Nebra, den 23. August 1921.

Der Magistrat. Kren.

Frachtbrieife

vorläufig bei Wihl. Sauer, Kozleben.

Gesucht Grundbesitz einerlei welcher Art, a. d. G. Schait. Offert unter **La. 4145** an **Heinr. Eisler, Hamburg 3.**

FAVORIT-Moden-Album

Herbst und Winter, M. 6.60

Vobachs **Damen-Moden-Album 7.75**

Beyers Mode-Führer 8.75

Beyers Mode-Führer 8.75

(Jungfrauen u. Kinderkleidung mit Schnittmusterbogen)

vorständig in der **Sauersehen Buchhdg. Kozleben.**

Hobeldielen, Raupspund, Kanthölzer, Dachlatten, Bretter, Bohlen usw. offerieren preiswert

Thüringer Holzwerke Rossleben, am Bahnhof.

Nickammer's landwirtschaftliches Güter-Adressbuch ist wieder vollständig lieferbar!

17 Bände. Jeder Band ist einzeln zu beziehen.

Bd. V: Provinz Sachsen. geb. 80.- Mk.

Zu beziehen durch die **Sauer'sche Buchhandlung in Kozleben.**

Bei **Rheumatismus, Gicht, Gliederreizen, Steifheit der Gelenke, Gliederlähmung** gebrauche man **Dr. Felix Hofenfranz's Spiritus**. Als Einreibungs- und Massagemittel von altersher angeordnet. Flasche M. 8.50.

Verfand: **Grüne Apotheke, Erfurt 77.**

Die Grummelung

auf den diesjährige Gemeinde Nebra gehörigen 40 Morgen Weid j. d. Stadt.

Mittwoch, den 24. Aug., nachm. 3 Uhr an Ort und Stelle unter den im Ver. in bekanntmachenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Nebra, den 15. August 1921. Der Magistrat. Kren.

Achtung! Alles geht am Sonntag zum Burschenball

im Schützenhaus.

Beginn 3 Uhr. Erstklassige Streichmusik.

Darüber Preisregeln und Verlosung.

Es laden freundlich ein Die jungen Burschen.

Prima Portland-Zement

frisch eingetroffen und empfehle solchen ab Lager.

Georg Illgen, Kozleben am Bahnhof. Telefon 53.

Danksagung.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme bei dem Begräbnis unserer lieben Mutter

Lina John

sagen wir auf diesen Wege allen herzlichsten Dank. Besonders vielen Dank den Mitarbeitern des Rittergutes Zingst, und Herrn Oberpfarrer Schwieger für die tröstlichen Worte am Grabe.

Die trauernden Hinterbliebenen: Familie Engert, Nebra.

„ Rosche, Halle.

„ John, W.-Schirmsch.

„ John, Memleben.

Nebra, den 21. August 1921.

Danksagung.

Für die uns beim Ableben unserer Mutter, Charlotte Diener bewiesene Teilnahme sagen wir herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

